

haben, wofür sie vielleicht nicht so viel Entschädigung geben, als die Karte kostet. Die jenseitige Deputation ist uns beigetreten. Nun haben wir noch gemeinschaftlich beschlossen, daß nach dem Worte „dieselbe“ noch eingeschaltet werde „§. 10,“ bloß der größeren Deutlichkeit wegen. Weiter war auf den Antrag des Abg. von Schönberg bei diesem Paragraphen noch ein Zusatz von der Zweiten Kammer angenommen worden, welcher so lautet:

„Tritt ein Wechsel in der Person des Jägers ein, so ist eine unentgeltliche Umschreibung der gelösten Jagdkarte auf den Nachfolger desselben zulässig.“

Es war allerdings der Fall, daß, wenn ein Principal seinen Jäger entließ, er, wenn er einen neuen anstellte, eine neue Jagdkarte lösen mußte. Deshalb ist in der Zweiten Kammer der Antrag gestellt und angenommen worden. Allein, da wir beschlossen haben, daß ein verpflichteter, im festen Brod und Bohne stehender Jagdbeamter berechtigt ist, auf dem Privatrevier seines Principals ohne Jagdkarte zu jagen, so ist der Zweck nunmehr vollständig erreicht und es hat infolge dessen die jenseitige Deputation den Antrag beim Vereinigungsverfahren fallen gelassen. Wir beantragen bei §. 25, dem vorhin von mir mitgetheilten Beschlusse beizutreten.

Präsident von Friesen: Wenn Niemand über §. 25 zu sprechen wünscht, so stelle ich die Frage:

„ob die Kammer beschließen wolle, nach dem Vortrage des Herrn Referenten der eben referirten Abänderung, wie solche in der Zweiten Kammer beschlossen worden ist, beizutreten?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Es kommt nun §. 27 a an die Reihe, welcher von der Schon- und Hegezeit handelt. Die Zweite Kammer hatte zu I beschlossen, daß überhaupt für das männliche Edel- und Dammwild keine Schonzeit bestehen soll, vielmehr nur für das weibliche Edel- und Dammwild, sowie die Wildkälber beider Arten und zwar vom 15. April bis 15. Juli. Im Vereinigungsverfahren sind wir darauf nicht eingegangen, wir haben uns aber in folgender Weise vereinigt. Ich will gleich die Fassung vorlesen, weil Sie daraus ersehen werden, was beschlossen worden ist. Die Fassung des Eingangs des §. 27 a würde nun nach der vereinbarten Fassung folgendermaßen lauten:

„Es findet im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere (§. 1) statt, und zwar hinsichtlich

I. des Edel- und Dammwildes, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, vom 1. April bis mit 15. Juli.“

Also das gesammte Edel- und Dammwild unterliegt einer gewissen Schonzeit; aber nicht vom 15. April an, wie in

der Zweiten Kammer für das weibliche Edel- und Dammwild beschlossen worden ist, sondern vom 1. April bis 15. Juli.

II. der wilden Enten vom 1. April bis mit 30. Juni,

III. aller übrigen, in Vorstehendem nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugethiere, ingleichen aller wilden Vögel vom 1. Februar bis mit 31. August.

Es sind nunmehr also Rehböcke nicht besonders erwähnt, weil sie unter die gemeinschaftliche Schonzeit unter III fallen, d. i. unter die allgemeine Schonzeit vom 1. Februar bis 31. August. Wir beantragen nun bei der Kammer, daß dieselbe die von mir vorgetragene Fassung des §. 27 a in der beschlossenen vereinbarten Weise annehmen wolle.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 27 a das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie genehmigen wolle, daß der Eingang des §. 27 a in der soeben vorgelesenen Fassung angenommen werde?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: In §. 27 b sind die Thiere aufgeführt, die überhaupt keiner Schonzeit unterliegen. Während die Erste Kammer männliches Edel- und Dammwild geschont wissen wollte, hatte die Zweite Kammer beschlossen, männliches Edel- und Dammwild, sowie Schwarzwild davon auszunehmen. Infolge des gemeinschaftlichen Beschlusses zu §. 27 a hat die Deputation der Zweiten Kammer diese Worte fallen lassen und es hat dabei sein Bewenden.

§. 30 handelt vom Jagen an Sonn- und Feiertagen. Nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer soll alles Jagen an Sonn- und Feiertagen, also auch Treibjagen gestattet sein; aber erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste. Die Zweite Kammer hat beschlossen, daß das Treibjagen überhaupt an Sonn- und Feiertagen verboten sein soll; das übrige Jagen soll aber schon nach dem Vormittagsgottesdienste gestattet sein, nur nicht in störender Nähe der Kirchen und Friedhöfe. Im Vereinigungsverfahren haben wir uns nun in folgender Weise geeinigt. Die Fassung lautet:

„Die Ausübung der Jagd ist verboten:

1. an Sonn- und Feiertagen
  - a) mittelst Treibjagden,
  - b) in störender Nähe der Kirchen und Friedhöfe,
  - c) während des Gottesdienstes.“

Es ist also zwischen Vormittagsgottesdienst und Nachmittagsgottesdienst kein Unterschied weiter gemacht worden, sondern wir haben beschlossen, daß das Jagen mit Ausnahme von Treibjagden gestattet sein soll, nur nicht während des Gottesdienstes. Die Deputation empfiehlt Ihnen den Beitritt zu dieser gemeinsam gefaßten Fassung.